

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Stattegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat in seiner Sitzung vom 29.6.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Stattegg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,25 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,53 exkl. MWSt.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,178.948,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 283.946,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,895.002,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.378 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Berechnung erfolgt aufgrund des über eine Wasseruhr gemessenen Wasserverbrauchs und einer Grundgebühr.

Kanalgebühr / m ³	€ 1,35	exkl. MWSt.
Kanalgrundgebühr / Haushalt	€ 180,00	exkl. MWSt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

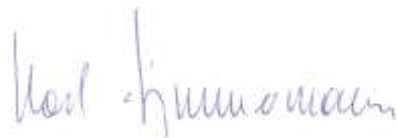
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Stattegg einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Information und Kosten – Kanalisation

1.) Einmalige Kanalanschlussgebühr (= Kanalisationsbeitrag) pro m² verbaute Fläche = € 14,53 + 10 % MWSt.

(Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich nach dem Berechnungsfaktor gem. § 4 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der Fassung der Novelle 1988 LGBl. Nr. 80/88 und § 4 der vom Gemeinderat am 16.6.1989 beschlossenen Kanalabgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung. Der Einheitssatz wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2000 mit € 14,53 + 10 % MWSt. festgelegt.)

Berechnungsbeispiel:

Verbaute Flächen:

Kellerflächen:	100,00 m ²	x	1/2	=	50,00 m ²
Erdgeschoss:	100,00 m ²	x	1/1	=	100,00 m ²
1. Obergeschoss:	100,00 m ²	x	1/1	=	100,00 m ²
2. Obergeschoss:		x	1/1	=	
Ausgebautes Dachgeschoss:		x	1/2	=	
Garage:	50,00 m ²	x	1/2	=	25,00 m ²
Nebengebäude:		x	1/2	=	
Wirtschaftsgebäude bei denen Abwässer anfallen:		x	1/2	=	
Gesamtfläche:					275,00 m²

275,00 m ² x Einheitssatz € 14,53	=	€	3.995,75
zuzüglich 10 % MWSt.	=	€	399,58
Einmaliger Kanalisationsbeitrag	=	€	<u>4.395,33</u>

2.) Laufende Kanalgebühren:

- ❖ Kanalgrundgebühr pro Jahr € 180,00 exkl. MWSt.
- ❖ Kanalgebühr pro m³ Abwasser (= Wasserverbrauch) € 1,35 exkl. MWSt.

3.) Hinweis:

Die Kanalzuleitung vom Hauptstrang bis zum Hausanschlusschacht wird von der Gemeinde errichtet. Die Situierung des Hausanschlusschachtes wird einvernehmlich mit dem Liegenschaftseigentümer und der Bauleitung (Büro DI. Masutti) vereinbart.